

Friede –  
aber in Wahrheit

Dokumente

zur jüngsten Kirchengeschichte

Schleswig-Holsteins

§ 374 <sup>515</sup>



Ca 2662



291

## Der Wille des Staates.

### I. Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935.

Mit tiefer Besorgnis hat die Reichsregierung ... beobachten müssen, wie später durch den Kampf kirchlicher Gruppen untereinander und gegeneinander allgemach ein Zustand hereingebrochen ist, der ...

Von dem Willen durchdrungen, einer in sich geordneten Kirche möglichst bald die Regelung ihrer Angelegenheiten selbst überlassen zu können, hat die Reichsregierung ihrer Pflicht als Treuhänder gemäß und in der Erkenntnis, daß diese Aufgabe keiner der kämpfenden Gruppen überlassen werden kann, zur Sicherung ... und zur Herbeiführung einer Ordnung, die der Kirche ermöglicht, in voller Freiheit und Ruhe ihre Glaubens- und Bekenntnisfragen selbst zu regeln, das nachfolgende Gesetz beschlossen ...

Einzigster Paragraph: Der Reichsminister ... ermächtigt, Verordnungen mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

### II. Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2. Dezember 1935.

§ 1: Soweit auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 ... Organe der Kirchenleitung gebildet sind, ist die Ausübung kirchenregimentlicher und kirchenbehördlicher Befugnisse durch kirchliche Vereinigungen oder Gruppen unzulässig.

Zu den gemäß Absatz 1 unzulässigen Handlungen gehören insbesondere die Besetzung von Pfarrstellen, die Berufung von geistlichen Hilfskräften, die Prüfung und Ordination ..., die Visitation ..., die Anordnung von Kanzelabkündigungen ..., Ausschreibung von Kollekten usw.

§ 2: ... Organe kirchlicher Vereinigungen oder Gruppen, die nach einer solchen Bekanntmachung im Raum der betreffenden Kirche ... noch kirchenregimentliche oder kirchenbehördliche Befugnisse ausüben, können aufgelöst werden.

## Die Antwort der Kirche.

Kirchenausschüsse — Ja! Kirchenleitung — Nein!

### I. Wort der Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche an die Gemeinden vom 16. Oktober ...

- a) „Die stille Aufbauarbeit der Vorläufigen Leitung vermochte wohl die lebendigen Kräfte der Gemeinde wirksam werden zu lassen, allein das Werk der Zerstörung wurde dadurch nicht aufgehalten. Deshalb hat die Vorläufige Leitung schon am 26. Januar 1935 vom Staat die zur Wieder-

herstellung rechtmäßiger Zustände in der Deutschen Evangelischen Kirche und den Landeskirchen rechtliche Hilfe erbeten."

- b) Wir haben in unserem Befriedungsvorschlag vom Januar 1935 um die staatliche Ermächtigung eines von der Kirche bestellten Ausschusses gebeten. Statt dessen hat der Staat am 14. Oktober 1935 einen Ausschuß berufen, der an Stelle der bisherigen Reichskirchenregierung, die ihr Amt verwirrt hat, die Kirche leiten und vertreten soll. Dieser Ausschuß besitzt, wie wir dem Staat klar zur Kenntnis gebracht haben, keine kirchliche Legitimation; wir erkennen jedoch an, daß dem bisherigen Gewaltregiment in der Kirche jede Unterstützung durch Staat und Partei aufgesagt ist.

## II. Kundgebung des Landesbischofs und des Landeskirchenrates der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern.

- a) Neubestimmung!

Im kirchlichen und weltanschaulichen Ringen der Gegenwart ist unsere Kirche zu einer Neubestimmung über ihr Wesen und ihre Aufgaben aufgerufen.

- b) Nur die Kirche allein vermag ein echtes Kirchenregiment aufzustellen.

Nach dem Bekenntnis unserer Kirche sind die Aufgaben des Kirchenregiments, „nach göttlichen Rechten das Evangelium zu predigen, Sünde zu vergeben, Lehre zu urteilen und die Lehre, die dem Evangelium entgegen ist, zu verwerfen, und die Gottlosen, deren gottloses Wesen offenbar ist, aus der christlichen Gemeinde auszuschließen ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort" (CA. 28, 20; Apol. 28, 12 f; Art. Smalc. Tract. de Pot. etc. 60). Zu diesen Aufgaben gehört ferner das Recht der Ordination: „Denn wo die Kirche ist, da ist je der Befehl, das Evangelium zu predigen. Darum müssen die Kirchen die Gewalt behalten, daß sie Kirchendiener fordern, wählen und ordinieren (ius vocandi, eligendi et ordinandi ministros). Und solche Gewalt ist ein Geschenk, welches der Kirchen eigentlich von Gott gegeben, und von keiner menschlichen Gewalt der Kirchen kann genommen werden" (Art. Smalc. Tract. de Pot. etc. 67).

Die genannten Aufgaben, also die Verkündigung des Evangeliums, das Amt der Schlüssel, das Urteil und die Aufsicht über die Lehre, die Visitation, die Handhabung des christlichen Bannes, die Ordination stehen nach göttlichem Recht der Kirche zu. Nur sie allein vermag ein echtes Kirchenregiment aufzustellen, das dann in ihrem Auftrage und in Verantwortung vor ihr die Kirchenleitung ausübt. Echtes Kirchenregiment ist darum von der Kirche selbst berufen...

Wenn eine nach der Verfassung rechtmäßig bestehende Kirchenleitung ihr Amt nicht in dieser bekenntnismäßigen Gebundenheit ausübt, geht sie des Anspruches verlustig, echte Kirchenleitung gemäß dem Bekenntnis zu sein. In diesem Fall hat die lutherische Kirche nach ihrem Bekenntnis das Recht und die Pflicht, eine echte Kirchenleitung einzusetzen (Art. Smalc. Tract. etc. 72; CA. 28, 23 und 34). Daher haben wir auf der Synode von Dahlem im Einklang mit unserem Bekenntnis zugestimmt, als das kirchliche Notrecht verkündet wurde (Beschluss der Synode von Dahlem III, 2). Den Anspruch auf dieses Notrecht darf eine Bekenntniskirche niemals

preisgeben. Denn mit der Freiheit sich selbst die rechte kirchliche Leitung und Ordnung zu geben, wahrt sie zugleich die Freiheit ihrer Verkündigung.

Unsere Kirche ist als lutherische Bekenntniskirche verpflichtet, dem Volke zu dienen, in dem sie lebt. Sie ist darum auch gehalten und gewillt, ihr Verhältnis zu Volk und Staat in der rechten Weise zu regeln. Voraussetzung für eine solche Regelung ist die Anerkennung des durch unser Bekenntnis bezeugten Wesens der Kirche (CA. 7, 8, 14, 16, 28) und der ihr nach göttlichem Recht zustehenden Aufgaben durch den Staat (CA. 28; Art. Smalc. Tract. etc. 60, 67, 72). Hat nach der Lehre unserer Kirche der Staat auch keinen Anspruch auf das Kirchenregiment, das allein von der Kirche zu bestellen ist, so hat er doch „das Recht der Aufsicht über die Externa der Kirche als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts: er hat darüber zu wachen, daß die äußere Verwaltung der Kirche, insbesondere des Kirchengutes, den Grundsätzen der ‚bürgerlichen Gerechtigkeit‘ entspricht" (vgl. Gutachten des Lutherischen Rates zur Frage des Kirchenregimentes usw. vom 9. April 1935, Amtsblatt 1935, Seite 47 ff.). Dieses Recht hat unsere Kirche dem Staate niemals bestritten. Ergreift aber der Staat in Zeiten eines offenen kirchlichen Notstandes über dieses Recht hinaus Maßnahmen besonderer Art zur Herstellung rechtlich geordneter Verhältnisse in der Kirche, so darf dadurch die Freiheit und Vollmacht der Kirche zur Ausübung der ihr nach göttlichem Recht zustehenden Aufgabe in keiner Weise eingeschränkt oder unterbunden werden. Die vom Staate zur Wiederherstellung oder Neuordnung der kirchlichen Rechtsordnung bestellten und bevollmächtigten Organe können deshalb einem vorhandenen und bekenntnisgebundenen Kirchenregiment oder einem auf Grund des Bekenntnisses von der Kirche berufenen Notkirchenregiment die ihnen nach Schrift und Bekenntnis zustehende Kirchenleitung nicht absprechen. Sie müssen vielmehr ihre Aufgabe darin sehen, ernstlich dafür Sorge zu tragen, daß die zerstörte Rechtsordnung in der Kirche wiederhergestellt und eine von der Kirche selbst kraft kirchlichen Rechtes eingesetzte Kirchenleitung geordnet und unter der Anerkennung und dem Schutze des öffentlichen Rechtes ausgeübt werden kann. Soweit zur Durchführung dieses Dienstes von Seiten der staatlichen Ordnungsorgane Maßnahmen kirchenregimentlicher Art getroffen werden müssen, die nur Ausfluß echten Kirchenregimentes sein können, bedürfen sie der Rechtfertigung vor dem Bekenntnis und der an das Bekenntnis gebundenen Kirche.

- c) Die D.C. ...

... Die Bewegung der Deutschen Christen, der sich ein kleiner Teil unserer Pfarrer angeschlossen hat, hat in Äußerungen führender Persönlichkeiten, aber auch in Kundgebungen, die für diese Bewegung als verbindlich angesehen werden müssen, offen das Bekenntnis unserer Kirche verletzt und falsche Lehren verbreitet. Da für sie nicht mehr „allein die prophetischen Schriften Alten und Neuen Testaments die einzige Regel und Richtschnur" blieben, „nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurteilt werden" sollen, da sie vielmehr menschliche Maßstäbe, geschichtliche Ereignisse und politische Ansprüche daneben stellte, mußte die Lehre verkehrt und das Handeln verwirrt werden. Die einzige Quelle der kirchlichen Verkündigung, das Wort Gottes, wurde getrübt und andere

Quellen für Predigt und Lehre gesucht und benutzt. Darum wurde notwendig das kirchliche Bekenntnis gering geachtet und eine neue Unionskirche, ja sogar eine deutsche Nationalkirche jenseits des Bekenntnisses erstrebt (vgl. Beschluß der Generalsynode 1913, Bericht Seite 203). Wir wissen wohl, daß die einzelnen Richtungen der Deutschen Christen untereinander verschieden sind. Wir wissen auch, daß ihr Pfarrer angehören, die die von der Bewegung vertretenen oder gutgeheißenen Irrlehren für ihre Person ablehnen. Dann aber müssen sie das auch durch die Tat beweisen.

Die Bindung an das Bekenntnis unserer Kirche verbietet es uns, der Bewegung der Deutschen Christen die von ihr geforderte Gleichberechtigung einzuräumen, wir müssen vielmehr hoffen, daß alle, die den Weg dieser Bewegung glauben gehen zu sollen, in die Gemeinschaft unserer Kirche und ihres Bekennens zurückkehren.

### III. Aus dem Tätigkeitsbericht der Vorläufigen Kirchenleitung. Landesbischof D. Marahrens auf der 4. Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Bad Oeynhaus.

Wir stellen nur fest, daß es uns reformatorischem Denken zu entsprechen scheint, wenn die Kirche den Staat an das ihm verliehene Amt der „Oberkeit“ erinnert und daraus seine Verpflichtung ableitet, die äußeren Voraussetzungen für eine rechtliche Neuordnung der Kirche zu schaffen, aus denen heraus die Kirche selber den Wiederaufbau ihrer Ordnung und die Wiederherstellung einer geordneten Kirchenleitung in Angriff nehmen kann. Aus dieser theologischen Voraussetzung hat sich für die Vorläufige Kirchenleitung in ihrer Mehrheit ergeben, daß sie unter bestimmten, genauer umschriebenen Voraussetzungen ihre Mitarbeit am Werk der Ausschüsse zugesagt hat. Die Bedingungen sind im wesentlichen die, daß die Ausschüsse sich gewissenhaft an die sachliche und zeitliche Begrenzung ihres Auftrages halten, innerhalb dieser Begrenzung das Werk äußerer Reorganisation entschlossen und zielbewußt in Angriff nehmen und sich grundsätzlich des Anspruchs, geistliche Leitung auszuüben, enthalten. Wir sind uns dabei klar, daß „jede kirchenregimentliche Handlung, selbst, wenn es sich erweist, daß es sich nur um Aufräumarbeit handelt, irgendwie in die Verkündigung hineinwirkt, also ein Stück geistlicher Leitung im weiteren Sinne“ darstellt.

### IV. Von der Kirchenleitung, Beschluß der 4. Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Bad Oeynhaus.

1. ...
2. Die Kirchenleitung ist Amt der Kirche. Sie kann darum nur von der Kirche berufen und gesetzt werden. Die Träger der Kirchenleitung müssen durch die Kirche zum Gehorsam gegen Gottes Wort unter Bindung an das Bekenntnis der Kirche verpflichtet werden. Glieder der Kirche werden nicht dadurch berufene Kirchenleitung, daß sie sich selbst an Schrift und Bekenntnis gebunden erklären.
3. Die an Gottes Wort gebundene Kirche ist berufen, in Sachen ihrer Lehre und Ordnung allein zu urteilen und zu entscheiden. Es ist ihr untersagt, dem Staat über sein Aufsichtsrecht hinaus die Mitbestimmung ihrer Verkündigung und der ihr dienenden Ordnung zu überlassen. Das wäre Ver-

mengung der geistlichen und weltlichen Gewalt. Die Ausübung der Kirchenleitung durch den Staat oder auf Grund staatlicher Berufung widerspricht der Lehre der Reformatoren und der reformatorischen Bekenntnisschriften. Weltliche Obrigkeit greift in ein fremdes Amt ein, wenn sie aus eigener Macht der Kirche eine Leitung setzt.

## Schleswig-Holstein.

### I. Beschluß der ersten Schleswig-holsteinischen Bekenntnissynode zur Rechtslage (17. Juli 1935<sup>1</sup>).

#### A.

In der Deutschen Evangelischen Kirche ist die Verfassung gebrochen. Verfassungsrechtlich einwandfrei kann der Neubau nicht vollzogen werden. Aus diesem Notstand hat die Dahlemer Bekenntnissynode die Folgerung gezogen und auf dem Wege des Selbsthilferechts eine Vorläufige Kirchenleitung eingesetzt.

Auch die Leitung unserer Schleswig-Holsteinischen Landeskirche hat deren rechtliche und geistliche Grundlage preisgegeben ...

#### B.

Inmitten der Angriffe, die die Kirche zu erdulden hat, und um ihres eigenen inneren Lebens willen kann sie nicht in diesem Notstand beharren. Sie ist gezwungen, für die Zeit seiner Dauer auf dem Wege des in dem Bekenntnis verankerten Selbsthilferechtes für Abhilfe zu sorgen. Zu diesem Zweck bildet sie folgende Organe:

1. Die Bekenntnissynode als das synodale Organ. Diese stellt die Grundsätze für den kirchlichen Neubau auf. Sie tritt zusammen, wenn die Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche oder der Landesbruderrat oder das Präsidium der Synode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
2. Den Landesbruderrat, der von der Bekenntnissynode berufen wird. Er ist der Synode verantwortlich.
3. Das Präsidium der Bekenntnissynode. Es besteht aus dem Präsidenten und den beiden stellvertretenden Präsidenten der Synode. Das Präsidium wacht über die Durchführung der Beschlüsse der Synode und bereitet künftige Tagungen vor.

Diese Organe stellen sich auf den Boden der Reichsbekenntnissynoden von Barmen, Dahlem und Augsburg und wissen sich der Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche als der kirchlich rechtmäßigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche unterstellt.

#### C.

Auf Grund dieser Feststellungen beauftragt die Bekenntnissynode den Landesbruderrat, für die Dauer des Notstandes die geistliche Leitung der

<sup>1</sup> Der Leitung des Landesbruderrates unterstellten sich auf Grund der Beschlüsse der 1. Bekenntnissynode 174 Pastoren im Amt, 46 Geistliche im Ruhestand, 46 Hilfsgeistliche und Vikare und 56 Kandidaten und Studenten, also einschließlich der Studenten insgesamt 322 Theologen, d. i. die überwiegende Mehrheit des theologischen Nachwuchses unserer Landeskirche.

Kirche in die Hand zu nehmen und, insbesondere auch in Sachen der Prüfung und Ordination im Einvernehmen mit der vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche und dem Präsidium der Synode, die nötigen Anordnungen zu treffen.

## II. Der Landeskirchenauschuß für Schleswig-Holstein ist ernannt. (27. Februar 1936<sup>2</sup>).

Im Einvernehmen mit dem Reichskirchenauschuß hat Reichsminister Kerkel folgenden Auschuß für die Schleswig-Holsteinische Landeskirche eingesetzt: Pastor Adolphsen, Ikehoe; Pastor Dr. Mohr, Flensburg; Landesbischof Adalbert Paulsen, Kiel; Propst Schetelig, Blankenese; Senatspräsident Stutzer, Kiel. Die Befugnisse der im April 1935 bei dem Landeskirchenamt in Kiel gebildeten Finanzabteilung bleiben unberührt.

## III. Die Marschroute des Ausschusses, die sogenannten 12 Punkte. (Zuerst veröffentlicht von der Lutherischen Kameradschaft.)

Die in Aussicht genommenen anwesenden Mitglieder des Landeskirchenauschusses einigen sich auf folgende Punkte:

1. Der Auschuß beschließt, daß Ordinationen und Visitationen außer von dem Landesbischof auch von einem anderen Geistlichen des Ausschusses oder des Landeskirchenamtes vorgenommen werden können. Die Regelung soll im Einverständnis der beiden betreffenden Herren geschehen.
2. Vorbehaltlich der Zustimmung des Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten und der Finanzabteilung des Landeskirchenamtes sollen zwei geistliche Räte in das Landeskirchenamt berufen werden, und zwar je einer der Lutherischen Kameradschaft und der Bekennenden Kirche.
3. Die Streichung der Kandidaten und Hilfsgeistlichen, die sich bisher dem Bruderrat untergeordnet hatten, von der Kandidatenliste wird aufgehoben. Die Kandidaten werden als Kandidaten der Landeskirche anerkannt, und zwar mit rückwirkender Kraft. Die ihnen bisher vorenthaltenen Bezüge sollen ihnen nachträglich gewährt werden.
4. Der Auschuß hält es für erstrebenswert, daß Angehörige einer kirchlichen Gruppe mit Angehörigen anderer kirchlichen Gruppen Fühlung nehmen, und daß in diesem Sinne Besprechungen und Zusammenkünfte gefördert werden.
5. Die Pfarrebesetzung soll künftig der Entscheidung des Landeskirchenauschusses vorbehalten bleiben. Das Landeskirchenamt ist an der Vorbereitung der Entscheidung zu beteiligen und mit seinem Vorschlag zu hören.  
Vor der Beratung der hierfür in Betracht kommenden Verordnung soll der Pastorenauschuß gehört werden.
6. Denjenigen Kandidaten, die infolge von kirchlichen Meinungsverschiedenheiten aus dem Seminar in Preetz ausgeschieden sind, soll nicht zugemutet

<sup>2</sup> Von den Mitgliedern des Ausschusses gehören Pastor Adolphsen, Ikehoe, und Pastor Dr. Mohr, Flensburg, der Bekennenden Kirche an. Der Vorsitzende, Senatspräsident Stutzer, ist frei von kirchenpolitischen Bindungen; Landesbischof Paulsen und Propst Schetelig sind Vertreter der Lutherischen Kameradschaft. Landesbischof Paulsen gilt darüber hinaus als Vertreter der noch zu den Deutschen Christen gehörenden Präbste und Pastoren der Landeskirche.

werden, dieses Seminar demnächst wieder zu betreten. Im übrigen ist in Aussicht genommen, die Kandidaten in Konventen und Freizeitlegern und zu ihrer Schulbildung im Seminar in Preetz zu vereinigen. Die Konventsausbildung soll kirchenregimentlich anerkannt werden.

7. Hinsichtlich des Presseamtes wird in Aussicht genommen, daß den vorgeesehenen geistlichen Mitgliedern des Landeskirchenamtes im Hauptamt (vgl. Ziffer 2) die hinausgehenden Postfachen zur Billigung vorgelegt werden.
8. In Aussicht genommen ist, für die Wahlen der Synode und der kirchlichen Körperschaften demnächst unter Zugrundelegung der vom Reichskirchenauschuß zu erwartenden Richtlinien und Grundsätze eine Regelung vorzunehmen, welche lediglich dem kirchlichen Gesichtspunkt entspricht und alle außerkirchlichen Erwägungen ausschließt.
9. Es wird im kirchlichen Interesse für dringend notwendig gehalten, daß der Bestand der theologischen Fakultät an der Universität Kiel gewahrt bleibt, und zwar auch in Hinsicht auf den Norden.
10. Hinsichtlich der kirchenregimentlichen Stellen soll eine Auswechslung der Amtsinhaber erstrebt werden, wenn es die kirchliche Lage der Propstei erfordert.
11. Es soll näher beobachtet werden, inwieweit die Amtsführung des Landesjugend- und Studentenpfarrers den ihr obliegenden Aufgaben nicht gerecht wird.
12. Eine ausdrückliche theologische Ablehnung der Deutschkirche bzw. eine Auseinandersetzung mit ihr soll der ersten theologischen Erklärung des Landeskirchenauschusses bald folgen.

## IV. Erklärung des Schleswig-Holsteinischen Landeskirchenauschusses<sup>3</sup>.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat uns zu Mitgliedern des Schleswig-Holsteinischen Landeskirchenauschusses berufen und bis zur Neuordnung der Deutschen Evangelischen Kirche mit der Vertretung der Landeskirche beauftragt. Wir haben diese Aufgabe übernommen als Treuhänder für eine befristete Übergangszeit und bitten die Pastoren und Gemeinden um ihre vertrauensvolle Mitarbeit.

Wir stehen in unserer Kirche auf dem alleinigen Grund- und Eckstein Jesus Christus, von Gott selbst gelegt, im Worte des Alten und Neuen Testaments verheißt und verkündigt, durch die Bekenntnisse der Reformation neu und gültig bezeugt.

Dieser Grund- und Eckstein der Kirche ist heute in besonderem Maße ein „Stein des Anstoßes und Argernisses“ für viele. Unter Berufung auf unser deutsches Volkstum und auf germanisches Erbe und Brauchtum wird die frohe Botschaft von der Erlösung in Christus als artfremd bezeichnet und einer Verkündigung das Wort geredet, die eine Zerstückelung der Heiligen Schrift und eine Verleugnung der in Christus geoffenbarten Wahrheit bedeuten würde. Die Kirche weiß sich verpflichtet, um jedes ihrer getauften Glieder und jeden

<sup>3</sup> Diese Erklärung wurde seinerzeit der Presse übergeben, doch ließ sich eine ungetürzte Veröffentlichung ihres Wortlauts nicht durchsetzen. Der Auschuß hat die Erklärung daraufhin ganz zurückgezogen. Infolgedessen konnte sie nur in einer Anzahl von kirchlichen Gemeindeblättern gebracht werden.

Volksgenossen zu ringen. Sie muß aber auch den Mut haben, ihre Verkündigung klar und bestimmt abzugrenzen gegen jede Verfälschung ihres Bekenntnisses innerhalb ihres eigenen Raumes.

Der Landeskirchenausschuß ruft die Pastoren und Gemeinden auf, an dem von Gott gelegten einen Grunde, Jesus Christus, festzuhalten und die Wahrheit des Evangeliums lebendig zu bezeugen. Gegenüber dem Irrtum, daß die Kirche ihre Glieder vom Volke scheide, wollen wir die Botschaft der Kirche erweisen als Lebenskraft für unser Volk, damit das Verhältnis unseres Volkes zu Gott wahrhaftig und lebendig bleibe. Die Kirche des Evangeliums rüstet ihre Glieder immer neu aus zu hingebendem Dienst am Volk und seinen Aufgaben.

Wir bitten Gott, daß er die Pastoren und Gemeinden unserer Landeskirche durch seinen Heiligen Geist im Ringen um eine lebendige Kirche des Evangeliums in unserem Volke einige und sie getreu und wahrhaftig mache in dem, was er uns in Christus geschenkt hat. Mit Martin Luthers Worten zum heiligen „Vaterunser“ bekennen wir: „Gottes Reich kommt wohl ohne unser Gebet von ihm selbst, aber wir bitten in diesem Gebet, daß es auch zu uns komme.“

gez.: Adolphsen, gez.: Mohr, gez.: Paulsen, gez.: Schetelig, gez.: Stüker.

#### V. Eingabe des Landesbruderrates an den Landeskirchenausschuß<sup>1</sup>.

Zusammengefaßter Inhalt: zur Mitarbeit bereit, aber: eigene Geistliche Leitung.

Der Landesbruderrat ist gewillt, die Arbeit des Schleswig-Holsteinischen Landeskirchenausschusses im Sinne der bisher vom Landesbruderrat vertretenen Grundsätze zu fördern.

#### A. Grundsätzliches.

In Abereinstimmung mit allen Verlautbarungen der Bekennenden Kirche stellt der Landesbruderrat fest, daß die Kirchenleitung ein Amt der Kirche ist und darum nur von der Kirche berufen und gesetzt werden kann. Kirchliche Organe, die auf Grund des in den Bekenntnisschriften der Kirche verbrieften kirchlichen Notrechtes gebildet wurden, können darum die ihnen erwachsenen Aufgaben und die dafür notwendigen Befugnisse erst abgeben, wenn eine nach kirchlichen Grundsätzen gebildete Ordnung und Leitung der Kirche geschaffen ist.

<sup>1</sup> Dieser ersten Eingabe vom 9. März folgten als Ergänzung und Erläuterung zwei weitere Eingaben, die vor allem deutlich machen wollten, daß „die für die Bekennende Kirche geforderten und in Aussicht genommenen Funktionen niemandem aufgedrängt werden sollen, der sie nicht in Anspruch nehmen will“. Am Montag, dem 16. März, fand in Kiel eine Besprechung von Mitgliedern des Landeskirchenausschusses mit Mitgliedern des Landesbruderrates statt. In dieser Aussprache wurde deutlich, daß der Landeskirchenausschuß sich selbst als „Kirchenleitung in vollem Umfange“ versteht und inselgedessen den von der Bekennenden Kirche erbobenen Anspruch ausdrücklich und aufs bestimmteste abzulehnen genötigt ist. Dabei wurde auf Seiten des Ausschusses die Meinung vertreten, daß die Tatsache, daß der Staat von sich aus Kirchenregiment setze, gerade lutherlich sei, und daß ein so gesetzter Ausschuß keiner besonderen kirchlichen Berufung mehr bedürfte. Andere Mitglieder des Ausschusses vertraten die Meinung, daß der Ausschuß eine kirchliche Bevollmächtigung darin finden müsse, daß sich die „Männer der Kirche“, die den Ausschuß bilden, selbst an Christi und Bekenntnis gebunden wußten, und daß sie ein erstrebenswertes hohes kirchliches Ziel verfolgten.

#### B. Praktisches.

1. Der Landesbruderrat sieht darum im Landeskirchenausschuß wesentlich ein Organ der Infolge der Zerstörung der Rechtsordnung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche notwendig gewordenen Rechtshilfe. Er ist sich dabei dessen bewußt, daß die Wiederherstellung öffentlich geltenden Rechts auch kirchenregimentliche Maßnahmen nötig macht. Er setzt voraus, daß der Landeskirchenausschuß sich bei solchen Maßnahmen, ebenso wie der Reichskirchenausschuß (vgl. dessen Verlautbarung an die Behörden der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. Januar 1935) in seinen Arbeiten an die Vorschriften der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche, insonderheit an dessen § 1 und an die Verfassung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche gebunden weiß. Der Landesbruderrat weist ausdrücklich darauf hin, daß der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten diese Bindung der von ihm benannten Ausschüsse anerkannt und bestätigt hat. Die Arbeit der Kirchenausschüsse wird demnach bestimmt und begrenzt durch „die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche, das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist“.
2. Der Landesbruderrat sieht sich aus den unter A angegebenen Gründen nicht in der Lage, die ihm von der Bekenntnissynode der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche übertragenen Befugnisse der Geistlichen Leitung der Landeskirche an den Landeskirchenausschuß abzugeben. Der Landesbruderrat ist aber bereit, das Bemühen des Landeskirchenausschusses, den Zwiespalt der Landeskirche zu überwinden, dadurch zu fördern, daß er die Befugnisse der Geistlichen Leitung in Zusammenwirken mit dem Ausschuß einem Mitgliede des Ausschusses solange überträgt, bis eine nach kirchlichen Grundsätzen gebildete Ordnung und Leitung der Kirche geschaffen ist. Das auf diese Weise beauftragte und bevollmächtigte Mitglied des Ausschusses hätte - zugleich im Einvernehmen und Auftrag des Ausschusses selbst - folgende Funktionen der Geistlichen Leitung wahrzunehmen:
  - a) Die Einweisung der Kandidaten, Hilfsprediger und Vikare in Ausbildungs- bzw. Dienststellen geschieht nur mit seiner Zustimmung.
  - b) Es vollzieht die Ordinationen und Visitationen und entscheidet gegebenenfalls über vorzunehmende Einführungen.
  - c) Es wirkt bei der Pfarrstellenbesetzung und bei der Dienstaufsicht über die Geistlichen mit.
  - d) Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen geschieht im Einverständnis mit dem Träger der geistlichen Leitung. Die gesamte Führung der Listen über Kandidaten, Vikare und Hilfsgeistliche obliegt jedoch dem Landeskirchenausschuß.
3. Der Landesbruderrat sieht die vordringliche und wesentliche Aufgabe des Landeskirchenausschusses in folgenden Punkten:

Er hat dafür Sorge zu tragen, daß

  - a) die staatliche Rechtshilfe für die Schaffung eines verfassungsmäßigen Kirchenregiments vermittelt wird. Der Ausschuß wird sobald wie möglich die Schaffung eines neuen Wahlrechts und einer Wahl-



ordnung, die dem Bekenntnis der Kirche entsprechen, in die Wege leiten müssen. Dadurch würde die Kirche instand gesetzt, die Neubildung kirchlicher Organe von sich aus nach kirchlichen Grundsätzen und unabhängig von außerkirchlichen Einflüssen zu vollziehen,

- b) die Rechtmäßigkeit der kirchlichen Gesetzgebung seit dem 1. Mai 1933 auf Grund der vom Staat anerkannten Verfassung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche und ihrer Ordnungen nachgeprüft wird. Seitdem erlassene verfassungs- oder bekenntniswidrige Gesetze und Verordnungen sind als nichtig zu erklären. Am entstandene und entstehende Rechtslücken auszufüllen, haben die Ausschüsse die erforderlichen Verordnungen und Maßnahmen zu treffen,
- c) die innerkirchliche Klärung, Auseinandersetzung und Entscheidung sich unbeeinflusst von außerkirchlichen Einengungen oder Verboten in Freiheit vollziehen kann,
- d) die kirchliche Verwaltung nicht als Werkzeug der innerkirchlichen Auseinandersetzungen mißbraucht wird, und daß die Vermögensverwaltung treuhänderisch geführt wird, bis über die Verfügungsberechtigung nach Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände entschieden ist.

#### VI. Ein Antwortschreiben des Landeskirchenausschusses (21. März 1936).

„Der Landeskirchenausschuß hat die drei Schreiben des Bruderrates vom 9. März bzw. 17. März zur Kenntnis genommen. Da er sich an seinen Aufruf vom 4. März und die vereinbarten 12 Punkte, die ihm als Grundlage seiner Arbeit mitgegeben sind und die dem Bruderrat bekannt sein dürften, gebunden weiß, sieht er sich nicht in der Lage, auf das theologische Anliegen des Bruderrates einzugehen. Er wird in voller Unabhängigkeit seine Treuhänderaufgabe erfüllen und im Sinne der obengenannten Richtlinien seine praktische Arbeit fortführen.

Der Landeskirchenausschuß ist sich dessen bewußt, daß es auch zu seinen treuhänderischen Aufgaben gehört, die in der Landeskirche vorhandenen verschiedenen theologischen Standpunkte zu einem fruchtbaren Austausch zu bringen.

Wir legen das an die Lutherische Kameradschaft gerichtete Schreiben zur Orientierung bei und bemerken, daß wir dies an den Bruderrat gerichtete Schreiben der Lutherischen Kameradschaft zur Kenntnis gegeben haben.“

#### VII. Ist praktische Zusammenarbeit möglich?

Ein Antwortschreiben des Landesbruderrates vom 23. März 1936:

„In Beantwortung des Schreibens vom 21. März bestätigen wir dem Landeskirchenausschuß dankend, daß er unsere Eingaben vom 9. März bzw. 17. März zur Kenntnis genommen hat.

<sup>5</sup> Mit diesem Antwortschreiben des Ausschusses wird unsere Forderung einer Übertragung der Geistlichen Leitung auf ein Mitglied des Ausschusses bzw. Landeskirchenamts als theologisches Anliegen bezeichnet. Auf dem Wege eines theologischen Gespräches solle darum die hier sichtbar werdende Meinungsverschiedenheit ausgetragen werden. Der Ausschuß wisse sich an die vereinbarten 12 Punkte gebunden und wolle in voller Unabhängigkeit seine besondere Aufgabe erfüllen.

Wir bitten, Herrn Pastor Halfmann als Träger der von uns in unserem Schreiben vom 9. März genannten Funktionen zu benennen.“

Anlage zu diesem Schreiben:

Die in unserem Schreiben vom 9. März genannten Funktionen.

Der vom Landeskirchenausschuß benannte Pastor Halfmann hätte folgende Funktionen wahrzunehmen:

1. Die Einweisung der Kandidaten, Hilfsprediger und Vikare in Ausbildungs- bzw. Dienststellen geschieht nur mit seiner Zustimmung.
2. Er vollzieht die Ordinationen und Visitationen und entscheidet gegebenenfalls über vorzunehmende Einführungen.
3. Er wirkt bei der Pfarrstellenbesetzung und bei der Dienstaufsicht über die Geistlichen mit.
4. Die Zusammenziehung der Prüfungskommission geschieht im Einverständnis mit ihm. Die gesamte Führung der Listen über Kandidaten, Vikare und Hilfsgeistliche obliegt jedoch dem Landeskirchenausschuß.

#### VIII. Der Landeskirchenausschuß antwortet: Verbindungsmann der Bekennenden Kirche - Ja! Geistliche Leitung - Nein.

Auszug aus dem Protokoll:

Zur Ausführung des Punktes 1 der 12 vereinbarten Punkte wird vom Landeskirchenausschuß beschlossen: Die Ordinationen und Visitationen der Pastoren bzw. Kandidaten der Bekenntnisgemeinschaft werden Herrn Pastor Halfmann übertragen, wobei die Regelung im Einvernehmen mit dem Landesbischof zu geschehen hat. Der Landeskirchenausschuß stellt dabei zur Erwägung, die Visitationen in der Übergangszeit ruhen zu lassen. In Verbindung damit wird dem von der Bekenntnisgemeinschaft bekundeten Willen, Pastor Halfmann als Verbindungsmann in personellen und geistlichen Schwierigkeiten der Übergangszeit anzusehen, vom Landeskirchenausschuß Rechnung getragen. Gleichzeitig wird allgemein besprochen, wie diese Schwierigkeiten von Fall zu Fall geregelt werden können.

gez. Stuker. gez. Adolphsen.

#### IX. Die Entscheidungsfrage: Ja - Nein<sup>6</sup>.

a) Antrag Ja (Halfmann):

Die theologischen Mitglieder der Bekennenden Kirche Schleswig-Holsteins erklären sich in Anbetracht der Notlage der Kirche zur Mitarbeit am Ausschuß bereit. Sie wollen darum die Ausübung der geistlichen Leitung, wie sie von der Bekenntnissynode am 17. Juli 1935 aufgerichtet worden ist, während der Ausschußzeit ruhen lassen.

<sup>6</sup> Am 30. März fand eine außerordentlich stark besuchte Vollversammlung der geistlichen Mitglieder der Bekennenden Kirche in Rendsburg statt. Dieser Vollversammlung wurden die nachfolgend mitgeteilten Anträge „Ja“ und „Nein“, also zwei Anträge vorgelegt, die eine Unterstellung unter den Landeskirchenausschuß bejahten bzw. ablehnten. In dieser Versammlung wurde eine Abstimmung über die Anträge Ja und Nein zurückgestellt und statt dessen die bisher vom Landesbruderrat bereits vertretene Forderung einer eigenen geistlichen Leitung der Bekennenden Kirche in einem dritten Antrag (c) mit überwiegender Mehrheit angenommen. Dieser letzte Antrag wurde dem Landeskirchenausschuß noch am selben Tage zugeleitet.

Dabei herrscht indessen volles Einverständnis über folgende Punkte:

1. Sowohl die Einsetzung des Ausschusses selbst wie die Betrauung des Pastor Halfmann mit der Ordination, Visitation und Prüfung für die Mitglieder der Bekennenden Kirche bringen deutlich zum Ausdruck, daß das Bischofsamt in unserer Kirche zerstört ist.
2. Es wird für unerläßlich gehalten, daß die in dem Brief des Landeskirchenausschusses betreffend die geistlichen Funktionen des Vorgenannten gemachten Zusagen noch eine genauere Festlegung erfahren müssen, für welche die im Schreiben des Landesbruderrats aufgestellten vier Punkte (Schreiben vom 9. März 1936) richtungweisend sind.
3. Der Ausschuß wird als treuhänderisches Organ an Stelle eines ordnungsmäßigen Kirchenregiments anerkannt unter der Voraussetzung, daß er sich in seinem Reden und Handeln an Schrift und Bekenntnis gebunden hält und mit all seiner Arbeit das Ziel verfolgt, die Vorbedingungen für eine endgültige Neuordnung der Kirche zu schaffen.
4. Den Brüdern Mohr und Adolphsen wird die Vollmacht zugesprochen, als Vertreter der Bekennenden Kirche im Ausschuß mitzuarbeiten, wobei ihnen die Freiheit der Entscheidung im einzelnen verbleibt.
5. Der Ausschuß hat keinesfalls die Aufgabe, leitende Ämter in der Landeskirche fest zu besetzen.

b) Antrag Klein (Wester):

Die Vollversammlung wolle beschließen:

1. Die erste Bekenntnissynode der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche hat am 17. Juli 1935 den kirchlichen Notstand der Landeskirche festgestellt und beschlossen, für die Zeit seiner Dauer auf dem Wege des in den Bekenntnissen verankerten Selbsthilferechts für Abhilfe zu sorgen. Sie hat den Landesbruderrat beauftragt, für die Dauer des Notstandes die geistliche Leitung der Kirche in die Hand zu nehmen und die nötigen Anordnungen zu treffen. Dieser kirchliche Notstand kann erst dann als beendet gelten, wenn in der Landeskirche wieder eine nach kirchlichen Grundsätzen gebildete Ordnung und Leitung geschaffen ist. Darum ist auch dem Landesbruderrat der ihm gewordene Auftrag dann erst abgenommen.
2. Die Kirchenleitung ist ein Amt der Kirche und kann nur von der Kirche berufen und gesetzt werden. Der Landesbruderrat würde sich darum im Widerspruch sowohl zu den Bekenntnissen der Landeskirche wie zu den einhelligen Erklärungen des gesamten deutschen Luthertums befinden, wollte er einen auf Grund des Beschlusses vom 24. September zur Sicherung der D.E.K. gebildeten und in Abereinstimmung mit der Verordnung vom 2. Dezember 1935 handelnden Landeskirchenausschuß als „Organ der Kirchenleitung“ ansehen und den ihm selbst gewordenen Auftrag ohne weiteres ruhen lassen.
3. Der Landeskirchenausschuß der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche hat auch seinerseits einmütig den Anspruch erhoben, jedenfalls für die Zeit des Interims, „Kirchenleitung im vollen Umfang“ zu sein und hat eine kirchliche Berufung und Bevollmächtigung in jeder Form ausdrücklich abgelehnt. Der Landesbruderrat muß darum um der ihm auferlegten

Verpflichtung willen dem Landeskirchenausschuß die Anerkennung als Kirchenleitung versagen. Auch der Versuch, die verschiedenen theologischen und kirchlichen Überzeugungen in späterem Austausch zu klären, aber setzt die gegenseitige kirchliche Verantwortung ernst zu nehmen und einen dementsprechenden Weg zu gemeinsamer Arbeit zu finden, ist gescheitert: Der Landeskirchenausschuß hat eine in kirchlicher Verantwortung zu vollziehende Übertragung des dem Landesbruderrat gewordenen Auftrags auf einen Theologen seines Vertrauens im Landeskirchenausschuß oder Landeskirchenamt abgelehnt.

4. Der Landesbruderrat hatte am 25. Februar zwei Theologen der Bekennenden Kirche für Verhandlungen über die Bildung eines Schleswig-Holsteinischen Landeskirchenausschusses freigestellt. Er ist nunmehr genötigt zu erklären, daß diese beiden Mitglieder nicht mehr als Vertreter der Bekennenden Kirche angesehen werden können.
5. Der Landesbruderrat kann den Mitgliedern der Bekennenden Kirche nicht raten, einer Berufung in vom Ausschuß gebildete Kommissionen oder Kammern Folge zu leisten.
6. Der Landesbruderrat ist sich der mit solchen Entscheidungen gegebenen neuen Belastungen der Bekennenden Kirche und ihrer jungen theologischen Mitglieder im besonderen voll bewußt, aber er ist trotzdem nicht in der Lage, auf einem Wege zu führen, der der kirchlichen Verantwortung widerspricht, die er übernommen hat. Er ist bereit, die Bekennende Kirche erneut aufzurufen, die äußere Last und die innere Not dieses gemeinsamen Weges gemeinsam zu tragen.

c) Antrag von Pastor Lorenzen, Kiel:

Die theologischen Mitglieder der Bekenntnisgemeinschaft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins erklären sich in der Verantwortung vor Kirche und Volk bereit zur Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenausschuß.

Voraussetzung dafür ist, daß der Landeskirchenausschuß die Gewissensanliegen derer ernst nimmt, deren Einsatz in den vergangenen Jahren die Möglichkeit zu einer kirchlichen Neuordnung erst gegeben hat.

Diese Ernstnahme bedeutet, daß der Ausschuß Pastor Halfmann, dem der Landesbruderrat diese Stücke der von ihm verwalteten geistlichen Leitung überträgt, für die Studenten, Kandidaten und Pastoren der Bekenntnisgemeinschaft in klarer Ordnung die Durchführung der Prüfungen, der Ordinationen und Visitationen übergibt und ihn an der Berufung in Ämter und an der Durchführung von Disziplinarsachen verantwortlich beteiligt. An diese aus der Sache heraus notwendige Bedingung bleibt unsere Zustimmung gebunden.

X. Der Landeskirchenausschuß antwortet (2. April 1936<sup>7</sup>).

In Beantwortung Ihrer letzten Anfrage vom 30. März 1936 verweisen wir Sie auf unseren Beschluß vom 24. März 1936. Außerdem weisen wir

<sup>7</sup> In diesem Schreiben lehnt der Landeskirchenausschuß indirekt noch einmal eine Anerkennung einer eigenen geistlichen Leitung der Bekennenden Kirche ab, sagt aber in der praktischen Arbeit noch größeres Entgegenkommen zu als in seinen bisherigen Entscheidungen.



darauf hin, daß wir durch Beschluß vom 19. März 1936 bis zur endgültigen Regelung Pastor Halfmann den Vorsitz in denjenigen Prüfungsausschüssen gegeben haben, in denen die Kandidaten der Bekenntnisgemeinschaft geprüft werden sollen. Im übrigen wird sich nach unserer Meinung aus der Praxis ergeben, daß uns gerade in den Fällen, die in dem Schreiben vom 30. März 1936 erwähnt sind, der Rat und die Mitwirkung von Pastor Halfmann besonders wertvoll sein wird.

Wir halten es für dringend notwendig, daß mit dem theologischen Austausch so bald wie möglich begonnen wird. Der Landeskirchenausschuß schlägt vor, daß drei Herren von jeder Seite sich zu einem solchen Austausch zusammenfinden, und er wird, falls Bereitschaft dazu vorhanden ist, entsprechende Einladungen ergehen lassen.

Der Vorsitzende des Landeskirchenausschusses.  
gez. Stutzer.

#### XI. Abschließende Stellungnahme des Landesbruderrates.

(15. April 1936).

Wir bitten den Landeskirchenausschuß, davon Kenntnis zu nehmen, daß der Landesbruderrat Herrn Pastor Halfmann bevollmächtigt hat, die ihm vom Landeskirchenausschuß zugewiesenen Funktionen auszuüben. Wir haben unsere Geistliche Leitung unsererseits Herrn Pastor Halfmann übertragen. Alle Mitglieder des Landesbruderrates sind sich darin einig, daß es unter den gegebenen Umständen keine andere Möglichkeit für den Landesbruderrat gibt, dem kirchlichen Auftrag gerecht zu werden, den ihm die erste Bekenntnissynode gegeben hat. Gleichzeitig aber bezeugt die Bevollmächtigung des Herrn Pastor Halfmann, daß der Landesbruderrat ernstlich gewillt ist, an dem Aufbau des Landeskirchenausschusses zur endgültigen Ordnung unserer Landeskirche gewissenhaft mitzuarbeiten. Denn Herr Pastor Halfmann bietet in seiner Person sowohl dem Landeskirchenausschuß wie dem Landesbruderrat die Gewähr dafür, daß die Mitarbeit der Bekenntenden Kirche an der Neuordnung ausschließlich unter dem Gesichtspunkt gesehen wird, das Ziel zu erreichen, zu dem sich der Landeskirchenausschuß bekannt hat, unsere Landeskirche in ihrer Verkündigung, Lehre und Seelsorge sowie in ihren Ordnungen allein auf Schrift und Bekenntnis auszurichten. Tramsen.

Pastor Halfmann wird hier noch einmal ausdrücklich als Verbindungsmann der Bekenntenden Kirche bestätigt und sein Rat und seine Mitwirkung als für den Ausschluß besonders wertvoll bezeichnet. Auf Grund dieser Antwort hat zunächst der Vertreter des Antrages „Nein“ (siehe oben) und dann auch der Vertreter des Antrages „Ja“ auf eine Abstimmung über diese Anträge vorläufig verzichtet. In Verfolg dieser Entscheidungen wurde dann der Landesbruderrat um ein Mitglied erweitert und nach Rücktritt seines bisherigen Vorsitzenden wurde Pastor Tramsen, Innien, zum Vorsitzenden gewählt. Weiter wurde bestimmt, daß die Geschäftsstelle der Bekenntnisgemeinschaft nach wie vor in Wexlerland verbleibt, dagegen die Geschäftsstelle des Landesbruderrates nach St. Peter verlegt wird (Geschäftsführer Pastor Brehn, St. Peter). Am Sonntag, dem 19. April, hat Pastor Halfmann in der Lutherkirche in Kiel bei einer starken Beteiligung der Kieler Bekenntnisgemeinschaft zum erstenmal ordiniert. In diesem Gottesdienst sprachen ihm der Vorsitzende des Landesbruderrates und Pastor Tonnesen, Altona, die Segenswünsche der Bekenntenden Kirche für sein neues Amt aus.

#### Grüßwort des Vorsitzenden des Landesbruderrates, Pastor Tramsen, Innien, an Herrn Pastor Halfmann als Vertrauensmann der Bekenntenden Kirche.

2. Kor. 4, 5: Denn wir predigen nicht uns selbst, sondern Jesum Christum, daß er sei der Herr, wir aber eure Knechte um Jesu willen.

Zum ersten Male darfst Du, lieber Bruder, Deines Amtes als Ordinator der Bekenntenden Kirche Schleswig-Holsteins walten kraft des Auftrags und der Vollmacht, die Du dafür empfangen hast. Wenn ich Dich in dieser Stunde im Namen des Landesbruderrates und nach dem einmütigen Wunsche unserer Vertrauensmänner begrüße, geschieht es nicht, um Dir Rat und Weisung für die Ausführung der Dir übertragenen Aufgaben, Pflichten und Obliegenheiten zu geben. Dessen bedarf es nicht bei dem Vertrauen, das Du in unseren Reihen Dir erworben hast. Es geschieht, weil an diesem bedeutungsvollen Tage ein Bekenntnis gemeinsamen Willens abgelegt werden soll, in dem wir uns mit Dir verbunden wissen.

Was wir wollen, ist nichts anderes, als was der Apostel in seinem Worte an die Gemeinde in Korinth ausgesprochen hat.

Wir wollen, dem Auftrage unseres Herrn gehorsam, in Treue zu unserem Ordinationsgelübde und zu unserer Amtsverpflichtung stehend, Jesum Christum predigen, nicht uns selbst, wollen die Botschaft weitertragen und verkündigen, die ihn, sein Wort, sein Werk zum alleinigen Inhalt hat, nicht eigene Gedanken, Erwägungen und Überlegungen, die wir aus einer selbstgewachsenen Frömmigkeit, aus geschichtlichen Ereignissen oder woher sonst gewinnen können. Wir wollen unbeirrt und ohne falsche Rücksichtnahme auf Anstoß und Argernis, die immer unvermeidlich gewesen sind, immer unvermeidlich bleiben werden, den predigen, den nicht die Jünger, nicht Menschen, sondern Gott selber zum Herrn und Christ, zum Heiland für alle Welt gesetzt und durch die Ostertat bestätigt hat. Wir wollen den predigen, der für uns gelitten hat, für uns gekreuzigt, gestorben und begraben, auferstanden und erhöht ist, damit uns das Höchste geschenkt werden könne, Vergebung, Leben und Seligkeit. Wir wollen ihn predigen, weil wir der festen, unerschütterlichen Überzeugung sind, daß in keinem andern Heil, in keinem andern wirkliche Hilfe für Erdenleben und Ewigkeit zu finden ist als allein in ihm, allein darin, daß er unser Herr und wir sein eigen werden, an ihn gebunden in Gehorsam des Glaubens, in der Hingabe echter Liebe, bereit, uns immer aufs neue von ihm in Gehorsam und Zucht nehmen zu lassen.

Wir wollen ihn predigen, wie die Väter unserer Kirche es getan haben, wollen davon nicht weichen; denn wir sind dessen gewiß, daß wir so allein unserer Kirche recht dienen, so dienen, wie wir verpflichtet sind. Und wir sind ebenso dessen gewiß, daß wir keinen besseren und gesegneteren Dienst unserem Volk leisten können, dem zu dienen wir uns von unserem Herrn Christus her verpflichtet wissen, aus innerer, freudig bejahter Nötigung uns gedrungen fühlen. Was könnte denn gesegnetes sein als die Herrschaft des Herrn Christus, der fähig und freudig macht zum rechten, selbstlosen Dienen und eine Gemeinschaft stiftet, in der die Unterschiede und Gegensätze innerlich überwunden werden können? Wo der Herr Christus Herr wird, da wird und erstarkt der Wille, der in Wahrhaftigkeit bekennen kann: wir sind eure Knechte um Jesu willen.

Weil wir in diesem Wollen uns mit Dir, lieber Bruder, verbunden wissen, grüßen wir Dich in dieser bedeutungsvollen Stunde mit dem Gruß herzlichen Vertrauens und mit dem herzlichen Wunsch, daß all Dein Tun gesegnet werden möge von dem, der allein zum Wollen das Vollbringen und das Gelingen geben kann. Wir wissen, daß Du Auftrag und Amt übernommen hast mit dem ernststen Willen, unserer ganzen Kirche in dieser schweren Zeit zu dienen, damit es, wenn Gott es uns dann schenken will, zu einer echten Befriedung kommen könne und verhängnisvolle Hemmungen vom Dienst der Kirche genommen werden können. Wir wissen, daß Du nicht leichtem Herzens die Aufgaben und Obliegenheiten, die Dir übertragen sind, übernommen hast, sondern mit dem Blick auf die Schwierigkeiten, die nicht ausbleiben werden, und mit dem Bewußtsein um die Verantwortung, die fortan auf Dir liegt. Das bedeutet für uns Verpflichtung. Wir sollen unserer Verpflichtung uns bewußt bleiben, Dir in Deinem Dienst zur Seite zu stehen, so gut wir es können, und fürbittend Deiner zu gedenken, der Du an so verantwortlicher Stelle stehst.

Der Herr aber, dem wir miteinander dienen möchten, gebe Dir täglich aufs neue Kraft und Freude, daß Du unbeirrt Deinen Weg gehen und Deines Amtes walten kannst. Er wolle Dein Werk segnen und es Dich erfahren lassen, daß nicht zuschanden werden, die sich an ihn halten, sich auf ihn verlassen.

So gebe ich Dir als Gruß und Geleitwort das Wort mit: Der Herr ist unser Richter, der Herr ist unser Meister, der Herr ist unser König; der hilft uns. - Das ist gewißlich wahr. Amen.

**„Wir predigen nicht uns selbst.“**

Ordinationsrede für Dr. Hans Engelland.

Kiel, Lutherkirche, 19. April 1936.

Von Pastor Halfmann.

Text: 2. Kor. 4, 5—7.

Lieber Bruder!

Du sollst heute im Angesicht dieser Gemeinde für das geistliche Amt der Kirche ordiniert werden. Das ist ein Akt, der für Dein Leben von besonderer Bedeutung ist, mehr vielleicht noch als für andere, die in das geistliche Amt eintreten. Denn die heutige Feier besiegelt die Wendung, die Dein Lebensweg genommen hat durch seine Verflechtung mit dem Schicksalsweg der Kirche in unserer Zeit. Durch das Schicksal der Kirche bist Du aus Deinem geplanten Lebensgang herausgerufen worden. Welche Macht ist es, die durch die Kirche hindurch Dich herausgerufen hat? Du bist gewiß, daß es der Herr der Kirche ist, der Dich haben will; ihm willst Du deshalb folgen, ihm heute ein ganzes und freies Ja geben. Du willst das Amt nehmen, das von dem Herrn geordnet ist und das Deine Kirche Dir geben will.

I.

Damit ist schon hingedeutet auf die Aufgabe, die Du mit diesem Amt übernimmst: es ist die Aufgabe, die niemand besser ausdrücken kann, als der Apostel Paulus es tut: „Wir predigen nicht uns selbst, sondern Jesum Christum, daß er sei der Herr, wir aber eure Knechte um Jesu willen.“ Das

ist der Auftrag, den Du heute bekommst: Jesum Christum zu predigen, daß Er sei der Herr. Durch diesen Auftrag bist Du nun gebunden, bist also nicht mehr frei in dem, was Du vor den Menschen lehren und bekennen willst. Du bist in Dienst genommen durch den Herrn Jesus Christus, und Dein Dienst besteht vornehmlich darin, auch den anderen Menschen zu bezeugen, daß sie in Ihm den Herrn haben. Das ist keine leichte und kleine Sache: stets dessen eingedenk zu bleiben, daß wir einen Herrn haben, der in die verborgensten Falten des Herzens hineinsieht und einmal unser Richter sein wird, und dies zugleich auch den Menschen zu predigen, daß sie alle diesem Herrn gehören. Aber Du weißt, daß es auch die allergrößte und herrlichste Sache ist, von der in der Welt geredet werden kann, daß wir einen Herrn haben, der nur darum unser Herr sein will, weil er unser ewiger Retter und Erlöser ist! Du weißt, daß, wenn Du im Dienst dieses Herrn redest, Du dann nicht verwehendes Menschenwort redest, sondern Gottes Wort! Du weißt, daß Du in der armseligen Hülle Deines Menschenwortes Gottes ewiges Gut den Menschen bringen darfst, in dem Gott im Geiste selbst sich den Menschen schenken will, um sie zu sammeln für sein ewiges Reich! Welch heiligen, schönen, schweren Auftrag übernimmst Du, wenn Du Jesum Christum predigen willst, daß er sei der Herr! Du wirst es tief empfinden, welche Ehre es ist, diesen Auftrag zu haben, und vielleicht noch tiefer, welche Verantwortung Dir mit diesem Auftrag auferlegt wird.

Aber derselbe Auftrag, der Dich mit heiliger Verantwortung bindet, will Dich zugleich zu einem freien und getrosteten und freudigen Mann machen! Denn gerade das ist ja zugleich die Freiheit und der Trost des evangelischen Predigers: daß wir nicht uns selbst predigen, sondern Jesum Christum, daß Er sei der Herr. Wie könnten wir es wagen, den Menschen mit letztem Ernst zu sagen, daß sie einen Herrn haben, der die Schlüssel Himmels und der Hölle in der Hand hat - wie könnten wir es wagen, die Menschen zur Entscheidung zwischen Heil und Anheil zu rufen - wie könnten wir ihnen zumuten: glaubt unserm Wort, so werdet ihr selig! - wenn unser Wort eben nur unser Wort wäre? Gott aber sei Dank, wir predigen nicht uns selbst, sondern wir reden als Beauftragte und Boten des Herrn, der uns gesandt hat. Wir reden nicht eigene Kraft und eigene Weisheit, sondern Christum, göttliche Kraft und göttliche Weisheit. Und das wird nun Dir besonders helfen in dem Amt, das Du zunächst antrittst. Zu einem Lehramt in der Kirche bist Du berufen, das heißt, Du wirst es zu tun bekommen mit den geistigen Kräften und Erzeugnissen irdischer Weisheit. Du sollst im Ringen der geistigen Mächte der Zeit Stellung nehmen und darin dem Wort der Kirche Raum verschaffen. Eine harte Aufgabe in dieser Zeit, die so erfüllt ist von dem inbrünstigen Glauben an die Möglichkeiten eigener menschlicher Kraft und menschlicher Weisheit! Da aber wird Dich gerade das Bewußtsein stärken, daß das Letzte und Beste, was Du zu sagen hast, nicht aus Dir selber stammt, nicht abhängig ist von den Wandlungen des Zeitgeistes, nicht auf- und absteigt mit der Temperatur der subjektiven Überzeugung, sondern daß es einfach ein Auftrag ist, der erfüllt werden muß. Das Wort von Christus ist da, das ist Dir aufgetragen, das hast Du zu sagen - und alle geistige Bemühung geht nur darum, wie es heute recht zu sagen ist. Das ist Deine Freiheit und Dein Trost in Deinem Amt, daß wir nicht uns selbst predigen, sondern Jesum Christum, daß Er sei der Herr!

## II.

Freilich, eines muß doch auch vorher da sein, wenn ein evangelischer Prediger seinen Auftrag recht ausrichten will: das ist die innere Vollmacht, die Gott ihm gibt. Es genügt nicht, daß wir uns auf einen Auftrag berufen können, der uns durch die Kirche gegeben wird, sondern wir müssen im Inneren selbst ergriffen sein von Gottes Macht und Wahrheit, die wir zu bezeugen haben. Wie stark doch der Apostel von seiner inneren Bevollmächtigung durch Gott selbst spricht: „Gott, der da hieß das Licht aus der Finsternis hervorleuchten, der hat einen hellen Schein in unsere Herzen gegeben, daß durch uns entstände die Erleuchtung von der Erkenntnis der Klarheit Gottes in dem Angesicht Jesu Christi.“ Ein Apostel spricht dies Wort von seinem Apostelamt, und das hat es nur einmal in der Geschichte der Kirche gegeben; darum wird nicht jeder Diener der Kirche ohne Einschränkung solch großes Wort über seine innere Berufung nachsprechen können. Aber ich meine doch: Etwas davon muß bei jedem rechtschaffenen Prediger zu finden sein, daß Gott ihm einen hellen Schein ins Herz gegeben hat, von dem her dann auch Erleuchtung für andere kommen kann. Etwas muß in seinem Dienst spürbar werden von dem Erglühen im Lichte Gottes, von dem Warmwerden beim Gedanken an Gottes Gnade und Wahrheit, von dem heiligen Erbeben vor seinem Gericht - es muß ein Schimmer des Glaubens, ein Wehen des Geistes sein Wesen und Werk durchdringen! Doch wollen wir hiervon nicht viel reden, denn das sind innerste und zarteste Dinge, die man nicht als Forderung von Mensch zu Mensch aufstellen kann; es sind Gaben Gottes, die man nur erbiten und geschenkt bekommen kann. Wenn ich, geleitet durch des Apostels Wort, hier überhaupt von der inneren Berufung spreche, dann geschieht es nur darum, um Dir zu sagen: Die Erleuchtung durch Gott ist eine Verheißung, die auch Dir gilt - wie sie uns allen gilt! Darum aber sollst Du Dich heute bei Aibernahme des Amtes und allezeit, solange Du dies Amt führst, fragen und prüfen: ob und wie weit solche Verheißung bei Dir erfüllt ist. Und sollst Dich dadurch immer wieder ins Gebet hineintreiben lassen, daß Gott Dir seinen hellen Schein ins Herz geben wolle. - Wenn aber wir Dich heute ordinieren, und zwar mit einem guten Gewissen, so sei Dir das ein Zeugnis, daß wir Dich ansehen als einen Menschen, von dem wir glauben, daß ein Lichtschein Gottes in seine Seele gefallen ist. Wir wissen ja auch von Dir, daß Du in dem Kampf für das Evangelium, den unsere Kirche zu führen gezwungen ist, Dich als einen Mann bewiesen hast, der nicht gewillt ist, das Licht des Evangeliums verdunkeln zu lassen. Und wir hoffen zuversichtlich, daß auch fernerhin die Menschen Dich immer erfinden werden als einen, der von Herzen Gottes Wahrheit liebhat. Aber: die Frage der inneren Vollmacht und Erleuchtung entscheidet Dir keines Menschen Lob und Zeugnis - sie muß die Frage zwischen Dir selbst und Gott bleiben. Sie muß Dich immer wieder bitten lassen, daß Er die Gewißheit geben und immer neu seinen hellen Schein in Dein Herz fallen lassen möge. Was wir andern Menschen tun können - Deine Brüder im Amt, diese Gemeinde hier und die Menschen, die sich später um Dich sammeln - ist nur dies: daß wir mit Dir und für Dich Gott bitten: Er wolle Dir seinen hellen Schein ins Herz geben, daß auch durch Dich entstehe die Erleuchtung von der Erkenntnis der Klarheit Gottes im Angesicht Jesu Christi! Er lasse seinen Geist in Dir regieren, daß Dein natürlicher Mensch durchleuchtet und geheiligt werde zu einem rechten Werk-

zeug des Dienstes! Er gebe Dir die Freude trotz aller Feinde Toben, trotz allem Heidentum, zu preisen und zu loben das Evangelium!

Laß dies mich noch besonders sagen: Vergiß nie, daß der Apostel als Ziel unseres Dienstes hinstellt die Erleuchtung von der Erkenntnis der Klarheit Gottes in dem Angesicht Jesu Christi. Siehe, das ist das, was Du den Menschen zeigen sollst: daß Gott für uns die Züge des Angesichts Jesu Christi trägt. Das heißt: wir predigen nicht einen dunklen und furchtbaren Gott, sondern den, dessen heilige Liebe am Kreuz offenbar geworden ist, der die sündige Menschheit mit sich selbst versöhnt hat, der die Macht des Todes durch die Auferstehung zerbrochen hat. Wir predigen den Gott, der zu Ostern den Anbruch einer neuen, reinen und heiligen Schöpfung hat offenbar werden lassen. Deswegen hat der Apostel sein Amt als ein Amt der Erleuchtung bezeichnet; deswegen sollen auch wir unser Amt als ein Amt der Erleuchtung ansehen. Wir sollen den Menschen erkennen helfen die Klarheit Gottes in dem Angesicht Jesu Christi - Gottes Klarheit aber schauen, das ist Seligkeit. Und das ist das Höchste, Eigentliche und Letzte, wozu wir dienen dürfen und sollen: Menschen zur Seligkeit zu helfen, indem sie Gottes Klarheit schauen lernen im Angesicht Jesu Christi. Es muß Licht, Ostern, Freude, Friede werden, wo ein Prediger Christi wirkt, dem Gott einen Strahl von seinem hellen Schein ins Herz gegeben hat!

## III.

Ich weiß - ich rede hoch von unserm Amt; ich weiß, daß Du Dich fragst: Wie kann ich solches Amt ausrichten? Allerdings, wenn wir auf unsere Kraft, unsern guten Willen, unsern Glauben, unsere Begeisterung angewiesen wären, so wären wir bald am Ende unserer Kraft. Mit unserer Kraft ist nichts getan, wir sind gar bald verloren. Denn, spricht der Apostel, wir haben solchen Schatz in irdenen Gefäßen, auf daß die überschwengliche Kraft sei Gottes und nicht von uns. Ja, wir sind irdene Gefäße, und wenn wir es einmal vergessen, so ist dafür gesorgt, daß wir daran erinnert werden. Auch wir Diener am Wort sind Menschen der Sünde vor Gott wie alle andern auch. Doch das Wort von den irdenen Gefäßen meint mehr unsere Erdenhaftigkeit, Gebrechlichkeit, Gebundenheit, meint dies: selbst wenn ein heller Schein von Gott in unsere Herzen gegeben ist und wir wollen ihn so gern hinausleuchten lassen - wie oft wird er verdunkelt und gebrochen! Das ist ja heute die Not derer, die das Amt der Kirche tragen: Wir meinen, daß das Licht des Evangeliums uns neu aufgeleuchtet ist; wir glauben deutlich zu sehen, was heute geglaubt und gepredigt werden muß - und doch gelingt's nicht, daß große Scharen hören und verstehen, was in der Kirche lebendig geworden ist. Wir sind gehalten und gebunden, wir spüren schmerzlich, daß wir nur irdene Gefäße für den Schatz des Evangeliums sind.

Darin erfahren wir aber, daß eben doch Gott immer der Herr ist und bleibt. Er behält es sich vor, ob und wie und wann er unsern Dienst wirksam werden lassen will. Es liegt nicht an unserm Wollen und Laufen, sondern an seinem Segen. Doch verzagen wir darum nicht, sondern tun unsern Dienst so, daß Gott jederzeit kommen und ihn segnen kann. Hätte unser Dienst jederzeit die Garantie des sichtbaren Erfolges, so würden wir uns selbst das Verdienst zuschreiben und Gottes vergessen. So aber hängt er ganz an Gottes Willen und Segen; darum bleiben wir demütig und empfangsbereit und geben Gott

die Ehre, wenn er uns einmal zum Segen braucht, „auf daß die überschwengliche Kraft sei Gottes und nicht von uns.“ So sind wir irdene Gefäße, die aber doch die Verheißung haben, daß Gott sie füllen kann. Wer aber recht glaubt an die Verheißung Gottes und seines Segens harret, der wird es gewiß erleben, daß Gottes überschwengliche Kraft auch durch ihn etwas tut.

So zeigt es sich, wenn wir das Amt betrachten, das Du, lieber Bruder, heute übernimmst: daß es ein Amt ist, das kein Mensch, nur Gott selbst recht erfüllen kann. Denn von Ihm kommt die Aufgabe, von Ihm die Vollmacht, von Ihm die Wirkung. Was bleibt denn Dir, dem menschlichen Träger des Amtes? Dir bleibt die Treue der Aufgabe, das Gebet um die Vollmacht, die Demut vor der Wirkung. Diese drei, die Treue, das Gebet, die Demut, liegen im Bereich Deines Willens und Könnens. Diese sollst Du heute geloben, dafür Dein Ja geben. Gott aber höre Dein menschliches Ja und lege darauf sein göttliches Amen!

### Geschäftsstellen der Bekenntnisgemeinschaft:

1. Der Landesbruderrat. Vorsitzender: Pastor Tramsen, Jnnien. Mitglieder: Pastor Bielsfeldt, Rendsburg; Pastor Halsmann, Kiel; Pastor Dr. Pörksen, Breklum; Pastor Pohn, St. Peter; Pastor Tonnesen, Altona; Pastor Treplin, Hademarschen; Pastor Wester, Westerland; Büro des Landesbruderrats: Pastor Pohn, St. Peter.
2. Geschäftsstelle der Bekenntnisgemeinschaft (Amt für Gemeindeaufbau): Westerland a. Sylt. Geschäftsführer: Pastor Wester, Westerland a. Sylt.
3. Amt für Volksmission: Breklum (Kreis Husum). Geschäftsführer: Pastor Dr. Pörksen, Breklum.
4. Amt für Jugendarbeit: St. Peter. Geschäftsführer: Pastor Pohn, St. Peter.

Diesem Heft wird in kurzer Zeit eine zweite Handreichung unter dem Titel „Warum auch jetzt noch Bekenntnisgemeinschaft?“ folgen. Auch diese Handreichung wird nur den Mitgliedern der Bekenntnisgemeinschaft zugesandt.

---

Herausgegeben vom Landesbruderrat der Bekennenden Kirche Schleswig-Holsteins.